



Ernst Abbe
Stiftung

Nachwuchsförderprogramm
zur Förderung von
Doktorandinnen/Doktoranden*

AUSSCHREIBUNG

Im Rahmen ihrer Stiftungsaufgabe schreibt die Ernst-Abbe-Stiftung das vorliegende Nachwuchsförderprogramm aus. Ziel ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Hochschulen in Thüringen.

1. FÖRDERGEGENSTAND

Gegenstand der Förderung sind ausschließlich Promotionsstipendien.

2. ANTRAGSBERECHTIGTE HOCHSCHULEN

Anträge zu dieser Ausschreibung können von allen staatlichen Hochschulen Thüringens eingereicht werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf das Nebeneinander von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Männliche Bezeichnungen gelten stets in gleicher Weise für Personen jeglichen Geschlechts.

3. UMFANG UND ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG

Promotionsstipendien:

Es werden insgesamt bis zu 2 Promotionsstipendien pro Jahr vergeben.

Doktoranden werden mit Stipendien in Höhe von 1.200 EUR monatlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gefördert. Im Rahmen der verfügbaren Mittel ist eine Verlängerung um ein Jahr möglich, wenn der Doktorand über die Hochschulleitung ein wissenschaftliches Gutachten des Betreuers der Dissertation vorlegt. In diesem Gutachten muss dargelegt werden, dass die Dissertation weit vorangeschritten ist, bereits eine fachlich herausragende Qualität erkennen lässt und innerhalb des Verlängerungszeitraums auch abgeschlossen werden kann. Bei der Antragstellung ist das Forschungsvorhaben in Anlehnung an DFG-Standards zu begründen.

Bei Bewerbern von Fachhochschulen muss die für die Betreuung der Promotion mitverantwortliche Kooperationsuniversität antragsberechtigt sein.

Innerhalb der Förderzeit darf eine Erwerbstätigkeit im Umfang von bis zu 40 Stunden im Monat ausgeübt werden. Allerdings muss es sich um eine mit der Arbeit an der Promotion vereinbare Beschäftigung handeln. Als mit der Promotion vereinbare Tätigkeiten werden die Mitarbeit an Forschungsaufgaben, Wissenschaftsmanagement und Lehre an Hochschulen angesehen, sofern diese einen Bezug zu dem Fach haben, in dem die Promotion angefertigt wird. Eine vergütete Erwerbstätigkeit ist in jedem Fall unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit sowie Höhe der Vergütung der Geschäftsstelle der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

Die Stipendien werden den Geförderten unmittelbar von der jeweiligen Hochschule gewährt. Die dafür notwendigen Mittel stellt die Ernst-Abbe-Stiftung der Hochschule zur Verfügung.

Auswahlverfahren:

Alle eingereichten Förderanträge werden wissenschaftlich begutachtet. Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Stiftungsverwaltung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Ablehnende Entscheidungen werden nicht begründet, insbesondere wird keine Auskunft über die Bewertungen im Begutachtungsverfahren gegeben.

Mittelverwendung und Verwendungsnachweis:

Die Förderung der Ernst-Abbe-Stiftung bezieht sich vorrangig auf Personal- und Sachmittel. Nach Ablauf der Förderung ist der Ernst-Abbe-Stiftung im Rahmen eines Abschlussberichts ein rechnerischer Verwendungsnachweis vorzulegen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind der Stiftung zurückzuerstatten.

4. ANTRAGSTELLUNG

Förderanträge werden nur dann in das Begutachtungsverfahren einbezogen, wenn sie von der Hochschulleitung eingereicht wurden.

Doktoranden übermitteln ihre Förderanträge an die Hochschulleitung, die unter qualitativen Gesichtspunkten darüber entscheidet, welche Anträge sie an die Ernst-Abbe-Stiftung weiterleitet. Die Bewerber müssen ihre Anträge so rechtzeitig vorlegen, dass sie von der Hochschulleitung geprüft und bis zum vorgegebenen Bewerbungsschluss bei der Ernst-Abbe-Stiftung eingereicht werden können.

Pro Hochschule können **maximal zwei Anträge** zur Förderung von Promotionsstipendien eingereicht werden.

Die Ernst-Abbe-Stiftung erwartet von der antragstellenden Hochschule, dass sie vor Weitergabe eines Antrags dessen Qualität prüft und nur solche Anträge an die Ernst-Abbe-Stiftung weiterreicht, die nach Überzeugung der Hochschule qualitativ deutlich über dem Durchschnitt liegen.

Mit der Einreichung der Anträge sichert die Hochschulleitung zu, dass die in der Ausschreibung und den Richtlinien genannten Auflagen von der Hochschule erfüllt werden.

Die Anträge sind von der Hochschule in digitaler Form über ein Datentransfer-System der Ernst-Abbe-Stiftung einzureichen. Den Zugang dazu erhalten die autorisierten Mitarbeiter der Hochschule auf Nachfrage bei der Ernst-Abbe-Stiftung.

Bewerbungsschluss ist der **31. Mai 2020**.

Anträge, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Stiftung strebt den Beginn der Förderung zum 1. Oktober 2020 an.

Weitere Einzelheiten zur Antragstellung können den „Richtlinien zur Antragstellung“ entnommen werden.

Die Ausschreibung sowie die Richtlinien zur Antragstellung und der Fragebogen für Doktoranden können über die Website der Ernst-Abbe-Stiftung unter <https://www2.ernst-abbe-stiftung.de/foerderung/> abgerufen werden.